

## Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

vom 11.12.2020  
in Kraft seit 01.01.2021



## Inhaltsverzeichnis

Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Art. 4	Hilfeleistung	4
Art. 5	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 6	Jugendschutz	4
Art. 8	Schutzvorrichtungen	4
Art. 9	Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	4
Art. 10	Rettungseinrichtungen	4
Art. 11	Tierhaltung	5
Art. 12	Füttern wild lebender Tiere	5
Art. 13	Schiessgelände	5
Art. 14	Zurückschneiden von Pflanzen	5
Art. 15	Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	5
Art. 16	Benützung des öffentlichen Grundes und von übrigen öffentlichen Sachen	5
Art. 17	Strassen, Plätze, Fusswege	5
Art. 20	Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien	6
Art. 21	Feuern auf öffentlichem Grund	6
Art. 22	Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke	6
Art. 23	Immissionen	6
Art. 24	Verunreinigungen des öffentlichen Grundes	6
Art. 25	Nachtruhe	7
Art. 26	Allgemeine Ruhezeiten	7
Art. 27	Lautsprecher und Verstärkeranlagen	7
Art. 28	Feuerwerk	7
Art. 30	Sammlungen, Betteln	7
Art. 33	Bewilligungen	7

Gestützt auf § 4 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes, sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 30. November 2020 erlässt der Gemeinderat Fehraltorf nachfolgende gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

Die jeweiligen Artikelbezeichnungen beziehen sich auf die Polizeiverordnung.

Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen		
	1 Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen	CHF	200.00
	2 Sich einmischen in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderer Sicherheitsorgane des Bevölkerungsschutzes	CHF	200.00
	3 Nichtbefolgen polizeilicher Vorladungen	CHF	100.00
Art. 4	Hilfeleistung		
	Verweigerung einer Hilfeleistung	CHF	100.00
Art. 5	Sicherheit und Ordnung		
	a Erschrecken oder mutwillige Gefährdung von Personen und Tieren	CHF	100.00
	b Verstoss gegen Sitte und Anstand, öffentliches Ärgernis	CHF	100.00
	c Teilnahme an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung, bei der keine gültige Bewilligung vorliegt	CHF	50.00
Art. 6	Jugendschutz		
	2 Konsumation von gebrannten Wassern im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden durch Jugendliche ab 16 Jahren	CHF	100.00
Art. 8	Schutzvorrichtungen		
	2 Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen sowie Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw.	CHF	150.00
Art. 9	Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen		
	1 Wenn dadurch der Verkehr abgelenkt wird oder bei übermässigen Lärmgeräuschen ohne wirksame Schalldämpfer	CHF	100.00
	Bei Gefährdung / übermässiger Belästigung von Drittpersonen	CHF	200.00
Art. 10	Rettungseinrichtungen		
	1 Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. von Rettungseinrichtungen	CHF	200.00
	2 Unterlassung der unverzüglichen Meldung des Gebrauchs von Rettungseinrichtungen an die Polizei oder die Gemeindeverwaltung	CHF	50.00
	3 Das Blockieren von Rettungseinrichtungen	CHF	200.00
	4 Das Benützen von Hydranten ohne Bewilligung	CHF	100.00

Art. 11	Tierhaltung		
	<sup>1</sup> Unbeaufsichtigte Tiere, die Personen belästigen oder gefährden, Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten	CHF	100.00
	<sup>2</sup> Das Unterlassen der Meldepflicht bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere	CHF	200.00
	<sup>3</sup> Das Anlocken, Verfolgen oder Wegtragen von Wild, ausgenommen zur Jagdausbildung	CHF	100.00
Art. 12	Füttern wild lebender Tiere		
	Füttern wild lebender Tiere trotz Einschränkung oder Verbot	CHF	150.00
Art. 13	Schiessgelände		
	Betreten oder Befahren von abgesperrtem oder entsprechend signalisiertem Schiessgelände	CHF	200.00
Art. 14	Zurückschneiden von Pflanzen		
	Fehlendes Zurückschneiden von Bäumen und Ästen, Büschen und anderen Pflanzen gemäss den vorgeschriebenen Normen	CHF	100.00
Art. 15	Schutz des öffentlichen und privaten Grundes		
	Verunreinigung, Veränderung oder Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum	CHF	100.00
Art. 16	Benützung des öffentlichen Grundes und von übrigen öffentlichen Sachen		
	<sup>1</sup> Nicht bestimmungsgemässer oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes	CHF	100.00
	<sup>2</sup> b Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen	CHF	100.00
	c Anbieten von Waren und Dienstleistungen	CHF	100.00
	d Verteilen, Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken	CHF	100.00
	e Anwerben von Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen	CHF	100.00
	f Aufführen von Darbietungen aller Art	CHF	100.00
	g Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen	CHF	100.00
	h Strassensperrungen	CHF	100.00
Art. 17	Strassen, Plätze, Fusswege		
	<sup>1</sup> Behinderung der Rettungsfahrzeuge bei der Durchfahrt	CHF	200.00
	<sup>2</sup> Behinderung der Schneeräumfahrzeuge bei der Durchfahrt	CHF	100.00
	<sup>3</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	CHF	50.00
	<sup>4</sup> Stehenlassen von Fahrzeugen ohne Bewilligung, länger als 72 Stunden ununterbrochen, auf öffentlichem Grund	CHF	200.00

	<sup>5</sup> Stehenlassen von Fahrrädern, länger als 3 Wochen (unbewegt), auf öffentlichem Grund	CHF	50.00
Art. 20	Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien		
	<sup>1</sup> Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund	CHF	100.00
	<sup>3</sup> Campieren von Fahrenden ohne Bewilligung der Gemeinde	CHF	200.00
	<sup>6</sup> Fehlende oder unvollständige Liste/Angaben bei Mietverträgen für Fahrende	CHF	200.00
Art. 21	Feuern auf öffentlichem Grund		
	<sup>1</sup> Feuern auf einem nicht dafür vorgesehenen Platz	CHF	50.00
	<sup>2</sup> Nichteinhalten der Einschränkungen des Ressortvorstehers Sicherheit	CHF	200.00
Art. 22	Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke		
	<sup>1</sup> Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken	CHF	100.00
	<sup>2</sup> Unberechtigtes Fahren, Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit		
	- Betreten	CHF	50.00
	- Reiten/Befahren mit Fahrrädern	CHF	100.00
	- Befahren mit Motorfahrzeugen	CHF	200.00
Art. 23	Immissionen		
	<sup>1</sup> Verursachen von vermeidbaren gesundheitsschädigenden oder erheblich störenden Einwirkungen	CHF	100.00
	<sup>2</sup> Verwenden von Aussensignalen von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen mit einer Dauer von länger als drei Minuten	CHF	100.00
	<sup>3</sup> Unzulässige Verwendung von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übrigen Aussenbeleuchtungen	CHF	100.00
	<sup>4</sup> Verwendung von Lichtanlagen und stark strahlenden Lichtquellen in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr	CHF	100.00
	<sup>6</sup> Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten	CHF	100.00
Art. 24	Verunreinigungen des öffentlichen Grundes		
	<sup>1</sup> Verunreinigen des öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grundes	CHF	150.00
	<sup>2</sup> Verunreinigen von Naturschutzgebieten oder landwirtschaftlich genutzter Flächen	CHF	300.00
	<sup>3</sup> Spucken, Urinieren und dergleichen an nicht dafür vorgesehenen Orten	CHF	100.00

Art. 25	Nachtruhe Verursachen von Lärm	CHF 200.00
Art. 26	Allgemeine Ruhezeiten	
	<sup>1</sup> Verursachen von Lärm von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr, am Samstag ab 18.00 Uhr und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen	CHF 100.00
	<sup>2</sup> Unterlassen von Massnahmen zur Vermeidung von Lärm	CHF 100.00
	<sup>3</sup> Verursachen von Lärm durch aufschiebbar landwirtschaftliche Arbeiten während der Ruhezeiten	CHF 100.00
	<sup>4</sup> Verursachen von Lärm in Wäldern und ausserhalb des Siedlungsgebiets	CHF 200.00
	<sup>5</sup> Entsorgen und Deponieren von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten	CHF 100.00
	<sup>6</sup> c Vermeidbare private Schneeräumungsarbeiten innerhalb der Ruhezeiten	CHF 100.00
Art. 27	Lautsprecher und Verstärkeranlagen	
	<sup>1</sup> Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten während der Ruhezeiten oder bei Störungen von Drittpersonen	CHF 100.00
Art. 28	Feuerwerk	
	<sup>1</sup> Abbrennen von Feuerwerk, ausgenommen in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar	CHF 150.00
	<sup>2</sup> Abbrennen von Feuerwerk mit Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen	CHF 200.00
	<sup>3</sup> Abbrennen von Feuerwerk in Menschenansammlungen	CHF 250.00
Art. 30	Sammlungen, Betteln	
	<sup>1</sup> Geld- und Naturalgabensammlungen ohne Bewilligung	CHF 150.00
Art. 33	Bewilligungen	
	<sup>4</sup> Nichtmitführen von Bewilligungen	CHF 100.00

### **Gemeinderat**

Anton Muff  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber